

295098

M. Stegmann
Cluj

Die Petition

der

Romanen Siebenbürgens,

überreicht

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Sr. Kais. Kön. Apostol. Majestät

in der Audienz

am 10. December 1860.



295098

Eure Kais. Königl. Apostolische Majestät,

Allergnädigster Großfürst!

Mit dem Staatsgrundgesetze für die österreichische Monarchie, dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober l. J., geruhten Eure Majestät allen Ländern und Völkern des Gesamtstaates verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion allergnädigst zu be- willigen, und insbesondere was unser engeres Vater- land, das Großfürstenthum Siebenbürgen belangt, die Wiederherstellung der alten Landes- Konstitution unter Festhaltung dessen früherer politischer Selbstständigkeit und eigenen Landtages auszusprechen, und in dem a. h. Handschreiben vom gleichen Tage an den Herrn Mini- ster-Präsidenten Grafen v. Rechberg allergnädigst anzuerkennen, daß die Aufhebung der Exemptions- Stellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistun- gen, und die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Klassen der Bewohner des Landes, bei dem eigenthümlichen Charakter der früheren Lan-



des=Verfassung, tiefgreifende Veränderungen nothwendig machen; ferner, entsprechend dieser von der Höhe des Thrones feierlichst konstatirten Wahrheit, geruhen a. h. Eure Majestät ebendasselbst in a. h. Ihrer Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und landesväterlichen Sorgfalt für alle Schichten Eurer Majestät getreuen siebenbürgischen Unterthanen durch den zu ernennenden siebenbürgischen Hofkanzler die Einleitung einer Berathung mit Männern der verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen und Stände, welche durch ämtliche und bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch öffentliches Vertrauen hervorrangen, anzuordnen, in welcher die Fragen der Feststellung und Organisirung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Konfessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen und die bezüglichlichen Anträge Eurer Majestät mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten sein werden.

Iener erhabene Majestäts=Ausspruch und diese allergnädigste Bestimmung enthalten deutlich genug die Absicht und den Willen des Landesvaters und Herrn: die strenge Gleichberechtigung, nach welcher die zahlreichste und verdienstvollste Nationalität des Landes seit Jahrhunderten vergeblich geschmachtet hat, von nun an unverkümmert walten zu lassen; denn wenn die festgestellten gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten, in der früheren siebenbürgischen Verfassung, weil

derselben bekanntlich dieser Grundsatz fremd war, tiefgreifende Veränderungen nothwendig machen, wenn ferner die vom Hofkanzler einzuleitende Berathung die Feststellung und Organisirung einer — ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Konfessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen — angemessenen Vertretung des Landes bezwecken soll, so liegt es wohl für jeden rechtlich Gesinnten, edel und loyal Denkenden außer allem Zweifel, daß das Resultat dieser a. h. Vorkehrung unmöglich ein anderes sein kann und darf, als eben die strenge Durchführung der Gleichberechtigung aller Bürger, aller Nationen und Konfessionen des Landes; — denn wenn dem anders wäre, wenn irgend welche Bürger oder Volksklassen, irgend welche Nationalitäten oder Konfessionen in irgend welcher Beziehung verhältnißmäßig mehr berechtigt würden, oder wenn gewissen, welch' immer Minoritäten des Landes ein überwiegender Einfluß in der Legislation und Administration des Landes grundgesetzlich eingeräumt würde, wodurch denselben eo ipso verhältnißmäßig größere Vortheile des öffentlichen Lebens zugewendet würden, — wie könnte da von gleichen bürgerlichen Rechten die Rede sein, wie sollte dies den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Majorität des Landes angemessen sein, wie vermöchte da der Begriff des gleichen Rechtes mit dem offenbaren Vorrechte sich zu reinen! oder, um praktisch-applikativ zu sprechen, wenn den frü-

heren verfassungsmäßigen politischen Nationalitäten, welche alle zusammen kaum etwas über einen Drittheil der Landesbevölkerung repräsentiren, der romanischen Landes-Nationalität gegenüber, welche alle jene beinahe doppelt überragt und an den öffentlichen Lasten und Pflichten den absolut größten Antheil nimmt, eine, gleichviel auf welcher Grundlage hin, prävalirende Stellung zugebracht wäre, wodurch sohin die Minorität über die Majorität des Landes herrschen würde und mit dessen Kräften und Interessen schalten und walten könnte, wer wagte dies ein angemessenes gleiches Recht zu nennen, wer eine derartige Intention dem erhabensten Monarchen, dem gerechtesten Landesvater zuzumuthen?!

Eure Majestät! Die romanische Nation Siebenbürgens, repräsentirt durch ihre Seelenhirten und Intelligenz, welche nach der Natur der moralischen Persönlichkeit des Volkes, im Staate den Geist des Volkes ausmacht, erkennt es feierlich, daß Besitz, Arbeit, Wehrkraft und Aufklärung die Grundpfeiler des modernen Staates und der civilisirten Gesellschaft bilden müssen, und daß allein, auf diese Faktoren gestützt, das Wohl des Staates und sohin das glückliche Gedeihen der Nationen sowohl, wie der einzelnen Staatsangehörigen im Staate erreichbar ist und dauerhaft gesichert werden kann; aber die romanische Nation scheut sich durchaus nicht, auch das heute von allen Seiten so gerne angerufene historische Moment der National-Berechtigung gelten zu lassen; denn wahrlich, Eure Majestät, wenn es sich um das echte, wahre und wirkliche historische Recht der Völker handelt, welche andere Nation könnte

und wagte es, sich in Siebenbürgen eines älteren und mächtigeren historischen Rechtes zu rühmen, als eben die romanische, sie, die alleinige Urbewohnerin dieses schönen Landes, sie, die sie durch mehr als sieben Jahrhunderte — ohne, und seither fort und fort im Verein mit den übrigen, später eingewanderten Schwester-Nationen — bei jeder Gelegenheit Gut und Blut für diese ihre Heimat geopfert hat, welche nie von ihren Schwester-Nationen durch Waffen unterjocht war, welche immer, obwohl im verhältnißmäßig sehr geringen Maße, auch wirklichen Antheil an dem politischen Leben genommen hat, theils durch ihren zahlreichen Adel, theils durch ihre gesetzlich gleiche bürgerliche Berechtigung auf den fundus regius, und zwar auch als gesetzlich anerkannte Nation, ^{wie dies aus} zahllosen historischen Daten hervorgeht, namentlich aus Conv. Kolos. Mon. I. 41. fasc. fragm. Cottus Kolos, wo es wörtlich heißt: „Universitas Regnicolarum Hungarorum et Valachorum in partibus Transilvanicis“ u. a.

Und eben deswegen, Eure Majestät, weil die Romanen eben so fest an den strengen Gerechtigkeits-sinn und die erhabene Absicht Eurer Majestät glauben, wie tief sie vom Bewußtsein ihres guten, ewigen Rechtes und unlängbaren Verdienstes um Thron und Vaterland durchdrungen sind, hegen die Romanen zu dem a. h. Motu proprio - Akt vom 20. Oktober l. J. das unbedingte, vollkommene Vertrauen, — und eben deshalb konnte die Kundmachung desselben kaum bei irgend welcher anderer Nation größere Freude und tieferes Dankgefühl erweckt haben, als bei der seit jeher

im politischen Leben stets sehr stiefmütterlich behandelten romanischen, und eben deswegen, geleitet von diesem allgemeinen, allerorts laut ausgesprochenen Dankgeföhle des romanischen Volkes und dem Drange unseres eigenen Herzens sowohl, wie der öffentlichen Meinung entsprechend, nahen wir uns, ehrfurchtsvoll und demüthigt dem glorreichen Throne **Eurer k. k. Apostolischen Majestät**, um auf die Stufen desselben im Namen der treuen romanischen Nation für die reiche Gnaden- und Gerechtigkeitspende der erhabenen Majestäts-Akte vom 20. Oktober d. J. den Tribut unseres tiefgefühlten Dank- und Loyalitäts-Geföhles niederzulegen und fußfälligst zu bitten, daß a. h. **Eure Majestät** geruhen mögen, hievon zur beglückenden Freude der treuen romanischen Nation Siebenbürgens huldvolle Kenntniß zu nehmen! —

Eure Majestät! Bei diesem feierlichen Anlasse können die tief gehorsamst Unterzeichneten nicht umhin, auch einem weiteren, nicht minder loyalen, dringenden Begehren unserer Konnationalen im Lande zu entsprechen, nämlich den sich allseitig unter den Romanen eben zufolge der a. h. Gnadenakte vom 20. October d. J. und mit Hinblick auf die künftige Entfaltung und Durchführung derselben entstandenen Befürchtungen und dadurch hervorgerufenen Wünschen tiefunterthänigsten Ausdruck zu geben.

Eure Majestät! wir waren so frei, unseren tiefwurzelnden Glauben, ja unsere feste Ueberzeugung über die im a. h. Handschreiben vom 20. Oktober l. J. an den Minister = Präsidenten Grafen v. Rechberg in

Betreff Siebenbürgens festgestellte strenge Gleichberechtigung aller Nationalitäten des Landes — demüthigt auseinanderzusetzen; indessen durch die tägliche Erfahrung belehrt, müssen wir mit tiefem Bedauern es Eurer Majestät gestehen, daß leider nicht alle Bürger und Nationen unserer Heimat diesbezüglich mit uns einverstanden scheinen, daß vielmehr schon bisher von mancher Seite jener erhabene Majestäts=Alt anders geedeutet und — natürlich — zu Gunsten spezieller National- und Klassen=Interessen, und folgerichtig zum Nachtheile der romanischen Nation, ausgebeutet zu werden angefangen hat. Nachdem nun auf diese Weise die Gemüthler auf der einen Seite unablässig aufgereggt, und auf der anderen eben dadurch beunruhigt werden; nachdem das Andauern dieses, einer falschen Auffassung des Gerechtigkeit=Sinnes Eurer Majestät entspringenden, unerquicklichen Zustandes, höchst schädliche Folgen für das ganze Land haben könnte, indem derselbe Grund und Anlaß zu bedauerlichen Reibungen und Konflikten bietet, und auf diese Weise eine nicht geringe Staatsgefahr in sich birgt, — findet es die demüthigt gefertigte Deputation ihren Loyalitäts=Pflichten ganz angemessen, im Namen der romanischen Nation Siebenbürgens und im Interesse der Ruhe, Ordnung und Eintracht im Lande, an a. h. Eure Majestät die eben so dringende als gerechte Bitte zu unterbreiten:

I. Geruhen Eure k. k. Apostolische Majestät mittelst eines, nach Art des Leopoldinischen zu erlassenden besonderen Diploms die vollkommene Gleichberechtigung der getreuen und für den a. h. Thron Eurer Majestät

wie für das Vaterland höchst verdienten romanischen Nation und Nationalität, in politischer, konfessioneller und bürgerlicher Beziehung ausdrücklich auszusprechen!

Nachdem ferner die Romanen Siebenbürgens seit jeher zu unzähligen Malen die bittere Erfahrung gemacht haben, daß die besten Gesetze und die edelsten Intentionen der erhabenen Landesfürsten hauptsächlich von der Art und Weise ihrer praktischen Durchführung abhängen, indem oft genug dieselben unter der Hand der Exekutiv-Gewalt zu Nichte geworden, wie dies unter Anderem auch in der allerneuesten Zeit die von der königlich-ungarischen Hofkanzlei an die Obergespäne erlassene Instruktion schlagend genug darthut, da durch den §. 16 derselben die den nicht-magyarischen Sprachen Ungarns von a. j. Centralbibliothek **Eurer Majestät** mit dem fünften allergnädigsten Handschreiben an Baron v. Bay vom 20. Oktober l. J. feierlichst zugesicherte Freiheit ganz illusorisch gemacht wurde; — nachdem weiter die hohen Würdenträger und Staatsmänner unserer Schwester-Nationen seit jeher gewöhnt sind, die Romanen und ihre Nationalität als etwas ganz Rechtloses zu behandeln, und nachdem überhaupt unter allen bekannten Notabilitäten der magyarisch-selklerschen, sowie auch der sächsischen Nation, nicht ein Mann bekannt ist, der sich offen und rückhaltslos für die strenge und praktische Gleichberechtigung aller Nationalitäten, also auch der romanischen, ausgesprochen hätte; nachdem selbst der seit vier Jahrhunderten in Siebenbürgen bestandene faktische rechtlose Zustand der zahlreichsten Nationalität und Kirche, dieses himmelschreiende Unrecht — seinen

Hauptgrund und Stütze eben in der Befangenheit der obersten Staatsorgane hatte; nachdem sohin die Kapazitäten unserer Schwester-Nationen schon nach ihren traditionellen Rechtsanschauungen und Vorurtheilen — eines richtigen Begriffes von unserer nationalen und bürgerlichen Gleichberechtigung nicht einmal fähig sind; — nachdem somit es sich als eine reine Unmöglichkeit darstellt, mit solchen Organen eine echte und wahre Gleichberechtigung, wie sie offenbar in der erhabenen Absicht Eurer Majestät liegt, zum erspriesslichen Gedeihen des Landes und zur Zufriedenheit der zwei Drittheile der Bevölkerung durchzuführen; — nachdem andererseits die romanische Nation selbst zu jeder noch so hohen Würde vollkommen geeignete eigene Männer besitzt, die nämlich nicht nur — was die politische und wissenschaftliche Bildung betrifft, hinter keinem der anderen Nationen zurückstehen, die in ihrer Loyalität und Unterthans-treue von Niemand übertroffen werden, sondern die zugleich, indem sie offen der strengen Gleichberechtigung huldi-gen und erwiesenermaßen die Sprachen der Schwester-Nationen so gut wie ihre eigene kennen, und die Nationalitäten derselben nicht minder wie ihre eigene zu achten pflegen, die daher zur Durchführung und Auf-rechthaltung der strengen Gleichberechtigung im Lande allein geeignet und fähig erscheinen, — wagen wir Ge-fertigte, entsprechend einem allgemein ausgesprochenen dringenden Wunsche unserer Nation, und in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät die Bitte zu stellen:

II. Geruchen Eure k. k. Apostolische Majestät

auf den, bei der Durchführung der Gesetze und der Organisation und Administration des Landes höchstmaßgebenden Posten eines siebenbürgischen Hofkanzlers huldvollst einen Romanen zu berufen, und zur Ermöglichung einer ersprießlichen Wirksamkeit desselben, sowohl bei der Hofkanzlei als auch bei dem Landesgubernium Männer unseres Stammes in verhältnißmäßig hinreichender Zahl, und zwar nicht nur — wie gewöhnlich üblich — für die unwichtigen untergeordneten, sondern auch für die höheren entscheidenden Stellen väterlichst zu ernennen!

Eure Majestät! wir erlauben uns mit Rücksicht auf die eben vorgetragene Bitte unterthänigst zu bemerken, daß nach unserem festen Glauben alle, durchaus alle rücksichtswürdigen Motive für die a. h. Gewährung derselben sprechen. Die romanische Nation ist auf dem siebenbürgischen Boden die älteste und zahlreichste, sie hat den meisten Besitz inne, sie trägt verhältnißmäßig die größten Lasten, und stellt die meisten Rekruten zum Heere, — sie wird in der Loyalität und im Verdienste für Thron und Vaterland von keiner anderen übertroffen, ja, wir sagen es offen, denn Thatfachen sprechen dafür, daß sie in dieser Tugend beinahe alle überragt; sie ist also in Allem die erste, wo es sich um Opfer und Leistungen handelt, es kann somit nur höchst gerecht, billig und weise sein, wenn sie endlich einmal auch an den Wohlthaten des Staats-, politischen und nationalen Lebens den entsprechenden Antheil nehmen soll. Dies kann, dies darf unsere Schwester-Nationen nicht kränken oder beleidigen, weil eine solche

ungerechtfertigte Empfindlichkeit geeignet wäre, ihren ganz falschen Begriff vom Rechte nur noch offener zu konstatiren, und uns auch den letzten Rest des Vertrauens zu ihren Fähigkeiten und Absichten zu benehmen.

Eure Majestät! Was nun die Wahl der Männer aus unserem Stamme betrifft, nachdem wir wieder durch die bittere Erfahrung belehrt worden sind, daß gar oft gerade unsere politischen und Nationalgegner, oder — was gleichbedeutend ist — Renegaten aus unserer Mitte, wie solche bei keiner Nation fehlen, angeblich zur Vertretung und Wahrung unserer Interessen gewählt werden, — um zu verhindern, daß dies zu unserem großen Schaden und Aergerniß, auch von nun an geschehe, erlauben wir uns, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Volkswünschen, die allerunterthänigste Bitte zu stellen: BCU Cluj / Central University Library Cluj

III. Geruhen Eure k. k. Apost. Majestät zu befehlen, daß in solchen Fällen, insbesondere und vorzugsweise aber für die durch den Kanzler zur Feststellung und Organisirung einer angemessenen Landesvertretung nach Andeutung des unterm 20. Oktober l. J. an den Minister-Präsidenten Grafen v. Rechberg gerichteten a. h. Handschreibens zu pflegende Berathung, die unserer Nation zu entnehmenden Männer, immer über Vorschlag der beiden romanischen Kirchen-Oberhäupter, von Blasendorf und Hermannstadt nämlich, und sohin über Vortrag der bei der Hofkanzlei anzustellenden Referendare romanischer Nationalität gewählt werden!

Eure Majestät! Wie schon aus dem Geiste und der Richtung des demüthigst Borangelassenen hervor-

geht, ist die romanische Nation Siebenbürgens weit entfernt, auf Grund ihrer numerischen, oder ihrer Kraft- und Verdienst-Prävalenz etwa eine staatsrechtliche Suprematie über die übrigen Mitbewohner des Landes anzustreben; im Gegentheil, sie, die sie die strenge Gleichberechtigung für sich in Anspruch nimmt, befürwortet dieselbe nicht minder auch für Andere, und indem sie selbst die Bevorzugung Anderer, in welcher immer Beziehung, aus allen Kräften bekämpft, verwahrt sie sich gleichzeitig feierlichst gegen jede Zumuthung, als nehme sie für sich irgend welche Bevorzugung in Anspruch, und ebendeswegen kann sie nicht umhin, mit Rücksicht auf die höchst kontroverse Sprachenfrage in Siebenbürgen, welche ebenfalls sehr viel Grund und Anlaß zu Befürchtungen, Besorgnissen und Aufregung bietet, die höchst dringende und demüthige Bitte zu stellen:

IV. Geruhen Eure k. k. Apost. Majestät in dieser Beziehung es als Grundsatz festzustellen und zu verkündigen, daß alle drei Landessprachen, nämlich die deutsche, romanische und magharische, in jeder Rücksicht, sowohl in der Administration, wie in der Justizpflege und in der Gesetzgebung, sich des vollkommen gleichen Rechtes zu erfreuen haben. Ueberhaupt müssen wir uns feierlich dagegen verwahren, daß irgend welcher Sprache in unserem Vaterlande, irgend welche exklusive Prärogative eingeräumt würde!

Eure Majestät! auch mit Hinblick auf den nächsten einzuberufenden Landtag, und insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung desselben, hält die romanische Nation fest an dem Grundsätze der Gleichberech-

tigung und wir glauben in dieser Beziehung mit Recht fordern zu dürfen, daß die romanische Bevölkerung Siebenbürgens am Landtage nach Maßgabe und im Verhältnisse der wirklichen Interessen desselben vertreten werde. Die Bedingungen zur Theilnahme an diesem politischen Rechte sollen wohl nach Recht und Billigkeit für alle Landesbewohner dieselben sein; weil sie alle Söhne desselben Landes und untereinander gleiche Brüder sind. Bei der Ermittlung und Feststellung dieser Bedingungen jedoch glauben wir, daß eben das Recht und die Billigkeit es heischen, in berücksichtigende Erwägung zu ziehen, daß die Romanen durch die Ungunst der früheren Jahrhunderte bis zum Jahre 1848 zu den an irdischen Gütern einzeln ärmsten Söhnen unseres darum nicht minder heißgeliebten Vaterlandes gehören.

Die romanische Bevölkerung Siebenbürgens vertritt zumeist den kleinen, sowohl adeligen als auch bäuerlichen Grundbesitz, sie vertritt ferner mit dem Handel die Industrie und die Intelligenz, sie vertritt endlich in der Armee des Landes die Masse der Kraft, und was ihr an großem Grundbesitz abgeht, daß wiegt eben ihre enorme Wehrkraft gewiß nur zu sehr auf; denn wenn schon Grundbesitz, Geld und Intelligenz Rechte zu begründen geeignet sind, so sind Leben, Blut und Aufopferung gewiß nicht minder tüchtige Rechtsquellen. Mit Rücksicht hierauf wagen wir Eure k. k. Apost. Majestät die tiefgehorsamste Bitte vorzutragen:

V. Geruhen Eure Majestät der nach Andeutung des a. h. Handschreibens vom 20. Oktober an den Minister-Präsidenten Grafen v. Rechberg durch den

Hofkanzler zum Behufe der Feststellung und Organisirung einer angemessenen Vertretung des Landes einzuleitenden Berathung, im Interesse der von der romanischen Nation angestrebten Gleichberechtigung als Ausgangspunkt und Grundsatz, die billige Vertretung aller Interessen, nach direkter Wahl und möglichst mäßigen Qualifikations-Bedingungen vorzuschreiben!

Endlich geruhen Eure k. k. Apost. Majestät in huldvollster Erwägung, daß der siebenbürgischen romanischen Nation jedes geeignete, legale Organ der Vereinigung und Verständigung durch ihre Intelligenzen und Kapazitäten ermangelt, daß heut zu Tage, bei der Wichtigkeit der Zeitverhältnisse dieser Mangel tiefgeföhlt wird, daß zumal die dringend nothwendigen Vorbereitungen für den nächsten Landtag ein solches unentbehrlich erscheinen lassen

VI. der romanischen Nation Siebenbürgens die Abhaltung eines National-Kongresses zu gestatten, damit bei demselben unter der Leitung der beiden romanischen Kirchen-Oberhirten, die nach einem von ebendenselben, im Vereine mit einigen der ersten Kapazitäten aus dem Civilstande festzustellenden Wahl- und Einberufungs-Modus zusammenzutretenden Repräsentanten der Intelligenz, des Klerus und der Gemeinden, die Fragen ihres politischen und National-Interesses zu erörtern, sich klar zu machen, und deren Lösung für den nächsten Landtag vorzubereiten vermögen.

Zum Schlusse wagen wir hier im Anschlusse noch ein zweites allunterthänigstes Bittgesuch, welches aus Hermannstadt von mehreren romanischen Notabilitäten

in gleicher loyaler Absicht, noch vor unserer Absendung an a. h. Eure Majestät gerichtet worden, fußfälligst zu unterbreiten, und mit der demüthigen Bitte, womit Eure Majestät geruhen mögen, diese unsere höchst dringenden, weil die höchsten Interessen unserer Nationalität berührenden Vorlagen, einer baldigen, hochgnädigen Erledigung zu würdigen,

verharren wir in homagialster Demuth und Ehrfurcht

Eurer k. k. Apost. Majestät

BCU Cluj / Central University Library Cluj

allergetreueste Unterthanen

(Folgen die Unterschriften der Repräsentanten des Klerus, der Intelligenz und der Industrie.)